

ASTORtec AG
Zürichstrasse 59
8840 Einsiedeln
Schweiz

T +41 55 418 37 37
F +41 55 418 37 38
info@astortec.ch
www.astortec.ch

ASTORtec AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 1. Mai 2020

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „**AGB**“) beruhen auf Schweizer Recht und gelten weltweit für die gesamte Vertragsbeziehung zwischen ASTORtec AG, Zürichstrasse 59, CH-8840 Einsiedeln (nachstehend „**ASTORtec**“) und ihren Kunden (nachstehend „**Kunden**“ bzw. „**Kunde**“). Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde diese AGB. Anderslautende Bedingungen sowie allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von ASTORtec ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für ASTORtec verbindlich. Mündlich vereinbarte Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ASTORtec.
- 1.3 Alle nachstehend genannten Dokumente bilden Grundlage des Vertrages zwischen ASTORtec und dem Kunden. Die Dokumente gelten in nachstehender Rangordnung. Bei Widersprüchen hat das Vorhergehende vor dem Nachfolgenden Vorrang. Es gelten nacheinander:
 - a) der schriftliche Vertrag nach Massgabe der Auftragsbestätigung von ASTORtec für die jeweilige Bestellung,
 - b) die Auftragsbestätigung,
 - c) das dem Vertrag zugrunde liegende schriftliche Angebot von ASTORtec und, sofern ein solches nicht abgegeben wurde, die aktuellen Systempreise (Preisliste) von ASTORtec,
 - d) diese AGB,
 - e) die auf der Webseite von ASTORtec abrufbare Datenschutzerklärung,
 - f) die weiteren in diesen AGB genannten Dokumente, sofern einschlägig.
- 1.5 Soweit der Kunde Materialien zur Weiterverarbeitung bereitstellt (Beistellmaterial), sind diese frei dem Werk von ASTORtec anzuliefern und müssen den für die Verarbeitung erforderlichen Spezifikationen entsprechen. Die Parteien sind sich einig, dass der Kunde sämtliche Beschaffungs-, Versicherungs-, Transport- und Entladungskosten trägt. Nach abgeschlossener Verarbeitung nimmt der Kunde allfällige Restmaterialien auf seine Kosten zurück, ansonsten sich ASTORtec vorbehält, die Ware zu vernichten oder entsorgen. Die Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 1.6 Bei mehreren Sprachversionen dieser AGB ist die deutsche Version die einzige massgebliche.
- 1.7 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein/werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt (salvatorische Klausel). Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke dieser AGB.

2. Vertragsabschluss und Angebote

- 2.1 Ein dem Kunden unterbreitetes Angebot ist unverbindlich, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist. Ein Vertragsschluss kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch ASTORtec gemäss nachstehender Ziffer 2.2 zustande.
- 2.2 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn ASTORtec nach Eingang der Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat. Die Auftragsbestätigung ist massgebend für die Bestimmung von Umfang und Ausführung der Vertragsleistungen. Nach Erhalt der Auftragsbestätigung sind Änderungen an der Bestellung oder deren Annullierung nur mit schriftlicher Zustimmung von ASTORtec möglich.
- 2.3 Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Die in Datenblättern, Broschüren oder anderen Werbe- und Informationsmaterial enthaltenen Informationen und Daten betreffend die Eigenschaften der Ware gelten als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde oder in diesen AGB vermerkt ist.
- 2.4 Desgleichen gelten die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Prospekte, Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Angaben, soweit nicht ausdrücklich schriftlich im betreffenden Vertrag oder in diesen AGB als verbindlich bezeichnet, ebenfalls nur als Richtschnur und werden nicht Vertragsbestandteil. Die Vornahme von Änderungen durch ASTORtec aufgrund von technischen Weiterentwicklungen und Prozessverbesserungen bleibt jederzeit vorbehalten.
- 2.5 Garantien werden von ASTORtec nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung übernommen. Eine Bezugnahme auf ISO-Normen oder andere Normen und auch Produktspezifikationen in den Vertragsdokumenten dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantie, wenn Sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme des Beschaffungsrisikos.
- 2.6 Die Haltbarkeit eines Produktes ist entweder auf dem gelieferten Produkt (z.B. Klebstoffe) spezifiziert, oder muss bei ASTORtec angefragt werden. Hinweise zur Produktstabilität und Lagerzeit auf einem Produkt-Datenblatt sind allgemeine Richtwerte und daher kein verbindlicher Vertragsbestandteil (siehe Ziffer 2.3).
- 2.7 Analyse Zertifikate (CoA) werden auf Anfrage und unter Verrechnung des Aufwandes zur Verfügung gestellt.

3. Preise

- 3.1 Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise. Telefonische Auskünfte zu Preisen sind ebenfalls unverbindlich.
- 3.2 Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind jeweils 3 Monate gültig. Für Lieferungen nach Ablauf von 3 Monaten, gerechnet ab Datum der Auftragsbestätigung, behält sich ASTORtec das Recht vor, die Preise vor Auslieferung der Ware an geänderte Rohstoff- oder Drittlieferantenpreise anzupassen.
- 3.3 Die Preise von ASTORtec verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, netto, „FCA Einsiedeln“ (Incoterms® 2020) für Lieferungen ausserhalb der Schweiz und „EXW Einsiedeln“ (Incoterms® 2020) für Lieferungen in der Schweiz, inkl. Verpackung, ohne Transport, ohne Versicherung und exkl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer oder Mehrwertsteuer.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Zahlungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.
- 4.2 Erfüllungsort für sämtliche Zahlungsverpflichtungen ist CH-8840 Einsiedeln, Schweiz. Die Zahlungen sind vom Kunden ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart und bedürfen der Schriftform.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug ist die ASTORtec berechtigt, einen gesetzlichen Verzugszins in der Höhe von 5% pro Jahr geltend zu machen. Die Mahngebühr beträgt CHF 30.- / Mahnung. Im Übrigen behält sich ASTORtec die Geltendmachung weiterer Ansprüche vor.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug oder wenn befürchtet werden muss, dass der Kunde nicht in der Lage sein wird, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, behält sich ASTORtec die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor. Trifft die Vorauszahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Geltendmachung ein, ist ASTORtec berechtigt, ganz oder teilweise vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche von ASTORtec, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben dabei ausdrücklich vorbehalten.
- 4.5 Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Inkasso überfälliger Zahlungen, inklusive Verzugszinsen und Mahngebühren, gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.
- 4.6 ASTORtec behält sich im Übrigen das Recht vor, Kunden nur gegen Vorauszahlung zu beliefern.

5. Verrechnung

- 5.1 Forderungen des Kunden, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag herrühren, dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis von ASTORtec verrechnet werden.

6. Liefertermine

- 6.1 Die Liefertermine werden mit der Auftragsbestätigung bestätigt.
- 6.2 Der Liefertermin wird durch ASTORtec angemessen angepasst, wenn:
 - a) die Abklärung von technischen Fragen durch den Kunden nicht rechtzeitig erfolgt;
 - b) die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt sind, ASTORtec nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Kunden nachträglich abgeändert werden;
 - c) Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder vom Kunden beizubringende erforderliche Genehmigungen oder Zulassungen nicht rechtzeitig bei ASTORtec eintreffen;
 - d) sofern eine Materialbereitstellung durch den Kunden vereinbart wurde – siehe Ziffer 1.5 dieser AGB –, dieses Material nicht rechtzeitig bei ASTORtec eintrifft oder nicht die notwendigen und/oder vereinbarten Eigenschaften aufweist;
 - e) der Kunde andere Mitwirkungspflichten nicht oder verspätet erfüllt;
 - f) Hindernisse auftreten, die ASTORtec trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei ASTORtec, beim Kunden oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Strom- und Internetunterbrüche, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Feuer, Wasser oder Naturereignisse.
- 6.3 Eine Anpassung des Liefertermins gemäss Ziffer 6.2 begründet keinen Verzug von ASTORtec. Im Fall einer Verschiebung des Liefertermins gestützt auf Ziffer 6.2 a) - e), hat der Kunde ASTORtec für sämtliche Kosten, die ihr aus der Verschiebung des Liefertermins entstehen, zu entschädigen. Weitere Ansprüche von ASTORtec bleiben vorbehalten.
- 6.4 ASTORtec ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.
- 6.5 Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware bei Lieferungen ausserhalb der Schweiz an den vereinbarten Frachtführer übergeben („FCA Einsiedeln“, Incoterms® 2020) und bei Lieferungen innerhalb der Schweiz zur Abholung bereitgestellt („EXW Einsiedeln“, Incoterms® 2020) worden ist.

7. Lieferumfang, Versand und Transport

- 7.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.
- 7.2 ASTORtec liefert grundsätzlich die genauen Mengen gemäss Auftragsbestätigung. Über- oder Untermengen bis $\pm 10\%$ sind zulässig und werden bei der Rechnungsstellung entsprechend berücksichtigt bzw. entweder abgezogen oder in Rechnung gestellt.

- 7.3 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch ASTORtec nach Absprache mit dem Kunden vorgenommen werden.
- 7.4 Die mit dem Kunden vereinbarten Lieferbedingungen sind in der Auftragsbestätigung festgehalten. Falls keine Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung „FCA Einsiedeln“ (Incoterms® 2020) für ausländische Lieferungen und „EXW – Einsiedeln“ (Incoterms® 2020) für Lieferungen in der Schweiz.
- 7.5 Wird die Ware durch den Kunden abgeholt, gehen Nutzen und Gefahr an der Ware mit der Abholung auf den Kunden über. Bei Ware, die versendet bzw. geliefert werden soll, gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über, wenn die Ware dem Frachtführer zur Versendung bzw. Lieferung abgegeben worden ist.
- 7.6 Der Versand der bestellten Ware erfolgt stets, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Kosten und Gefahr des Kunden. Das Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.
- 7.7 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden schriftlich auf den Frachtdokumenten gemäss Ziffer 9.4 festzuhalten.
- 7.8 Bei Vertragslieferung in einen EU-Mitgliedstaat werden je nach anwendbarer Gesetzgebung unterschiedliche Unterlagen verlangt, um nachzuweisen, dass der Transport von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat wirklich stattgefunden hat. Bei Vertragslieferung „FCA Einsiedeln“ (Incoterms® 2020) werden diese Unterlagen vom Kunden beschafft. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, auf Anfrage von ASTORtec die entsprechenden Unterlagen für den Nachweis der Lieferung der Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat vorzulegen. Diese Dokumentation kann Folgendes umfassen:
- Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR),
 - Zulassungsnummer des Transportmittels,
 - Rechnung der Transportgesellschaft,
 - Versicherungsdokumente,
 - schriftliche Erklärung, dass der Empfänger mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Waren erhalten hat,
 - Name der Fähre oder der Transportgesellschaft, Nummer der Fluggesellschaft und gegebenenfalls Nummer des Anhängers oder des Containers, in welchem die Waren transportiert worden sind.
- 7.9 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass – sollte es ihm nicht möglich sein, einen stichhaltigen Beweis für den Transport in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu erbringen – dies zur Folge haben kann, dass ASTORtec gegebenenfalls von ihr zu bezahlende gesetzliche Umsatzsteuern und Verzugszinse sowie Geldstrafen in Rechnung stellt und diese vom Kunden zusätzlich zu bezahlen sind, sofern die entsprechende Steuerbehörde solche erhebt. Im Übrigen gilt Ziffer 10 sinngemäss.

8 Transport von Gefahrgut

- 8.1 Für das Abholen von gefahrgutklassifizierten Produkten muss das Fahrzeug gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR/ADR) ausgerüstet, der Chauffeur entsprechend ausgebildet und im Besitz des ADR-Ausweises sein.
- 8.2 Da ASTORtec als Lieferantin bei der Nichteinhaltung der Gefahrgut-Transportvorschriften haftbar ist, ist ASTORtec bei Fehlen eines gültigen ADR-Ausweises oder bei vorschriftswidrig ausgerüsteten Fahrzeugen berechtigt, die Beladung zu verweigern.

9. Lieferverzug

- 9.1 Unter Vorbehalt von Ziffer 6.2, ist der Kunde berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch ASTORtec vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde und der Kunde einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Kunden durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
- 9.2 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- 9.3 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 9.1 und 9.2 ausdrücklich genannten.
- 9.4 Beanstandungen wegen Transportverzögerungen, Fehlmeldungen oder Transportschäden hat der Kunde unverzüglich gegenüber dem Spediteur oder Frachtführer geltend zu machen und ASTORtec schriftlich mitzuteilen. Ziffer 13.5 gilt sinngemäss.

10. Annahmeverzug und Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten

- 10.1 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist ASTORtec berechtigt, den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Verletzt der Kunde Mitwirkungspflichten, ist ASTORtec zudem berechtigt, den Liefertermin gemäss Ziffer 6.2 angemessen anzupassen.

11. Vorschriften im Bestimmungsland und Aussenwirtschaftsrecht

- 11.1 Der Kunde hat ASTORtec spätestens mit der Bestellung auf sämtliche Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 11.2 Sollte ASTORtec infolge Unterlassung der vorgenannten Mitteilungspflicht belangt werden, verpflichtet sich der Kunde, ASTORtec vollumfänglich schadlos zu halten.

- 11.3 Der Kunde ist im Hinblick auf die von ASTORtec bezogene Ware verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts, insbesondere die Regelungen zur Exportkontrolle sowie die anwendbaren Handelsembargos, zu befolgen. Dies betrifft sowohl nationale als auch ausländische Vorschriften, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Vorschriften der US-Exportadministration und EU-Vorschriften. Die von ASTORtec bezogenen Produkte dürfen weder direkt noch indirekt wiederverkauft, exportiert, wiederexportiert, vertrieben, transferiert oder anderweitig abgesetzt werden, ohne vorab alle Beschränkungen zu beachten, alle erforderlichen Verwaltungsentscheidungen einzuholen und alle Formalitäten zu erfüllen, die nach den vorgenannten Gesetzen, Vorschriften und sonstigen Regelungen zu beachten sind oder gefordert werden.
- 11.4 Der Kunde ist ferner verpflichtet, ASTORtec zum frühesten möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Vertragsschluss mitzuteilen, ob eine Verwendung der von ASTORtec bezogenen Produkte in der Militärgüter- oder Rüstungsindustrie oder eine sonstige militärische Verwendung durch den Kunden oder einen Dritten beabsichtigt oder nicht auszuschließen ist. Unterbleibt eine diesbezügliche Mitteilung, so gilt dies als Zusicherung des Kunden, dass keine solche militärische Verwendung der von ASTORtec bezogenen Produkte erfolgt.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 ASTORtec behält sich das Eigentum an der gesamten Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragspreises vor.
- 12.2 Der Kunde ermächtigt ASTORtec mit Abschluss des Vertrages, die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts gemäss den betreffenden Landesgesetzen in allen öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen auf Kosten des Kunden vorzunehmen und verpflichtet sich, soweit notwendig, mitzuwirken und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 12.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Eigentums von ASTORtec zu treffen und die gelieferten Güter auf seine Kosten instand zu halten. Er haftet gegenüber ASTORtec für Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von ASTORtec weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- 12.4 Sollte eine mit dem Eigentumsvorbehalt in der Schweiz vergleichbare Regelung im Land des Kunden fehlen, kann die ASTORtec bei Auftragsbestätigung eine Bankgarantie oder eine ähnliche Sicherheit in der Höhe des entsprechenden Auftrages verlangen und die Lieferung bis zur Aushändigung der vorgenannten Sicherheit im Original verweigern.

13. Gewährleistung

- 13.1 ASTORtec bemüht sich, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind und den Vertragsspezifikationen entsprechen.
- 13.2 Zugesicherte Eigenschaften sind die in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag explizit als Zusicherungen vereinbarten Angaben. Es gelten die Ziffern 2.3 - 2.6.
- 13.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen der vereinbarten Beschaffenheit und/oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 13.4 Unter Vorbehalt von kürzeren Haltbarkeitsfristen (siehe Ziffer 2.6), verjähren Ansprüche wegen Mängel in einem (1) Jahr ab Lieferung. Dies gilt auch für Leistungen, die für ein Bauwerk bestimmt sind. Bei Waren, die für den privaten Gebrauch bestimmt sind, verjähren die Gewährleistungsansprüche mit Ablauf von zwei (2) Jahren ab Lieferung, wobei kürzere Haltbarkeitsfristen (siehe Ziffer 2.6) vorbehalten werden.
- 13.5 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäss nachgekommen ist. Der Kunde hat die Ware unverzüglich, jedoch spätestens innert einer (1) Woche nach Lieferung, zu untersuchen und bei feststellbaren Mängeln oder Unvollständigkeit der Ware, den Fehler unverzüglich unter Angabe des Fehlers und der Auftrags- bzw. Rechnungsnummer schriftlich zu beanstanden. Ist ein Mangel oder eine Minderlieferung erst später feststellbar, so hat der Kunde diese unverzüglich, jedoch spätestens innert einer (1) Woche nach Entdeckung, unter Angabe des Fehlers und der Auftrags- bzw. Rechnungsnummer schriftlich zu beanstanden. Im Fall einer Mängelrüge hat der Kunde ASTORtec, zwecks Überprüfung und auf deren Wunsch, Zugang zur Ware zu gewähren oder, falls von ASTORtec gewünscht, eine repräsentative Warenmenge zurückzusenden. Auf entsprechende Aufforderung von ASTORtec sind zudem die auf die betreffende Ware bezogenen Dokumente, Muster und/oder die gesamte fehlerhafte Ware auf Kosten von ASTORtec an ASTORtec zurückzusenden.
- 13.6 Ansprüche des Kunden wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind ausgeschlossen, wenn er den in Ziffer 13.5 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt. Ansprüche des Kunden wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde oder Dritte nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung treffen und ASTORtec Gelegenheit geben, den Mangel zu beheben.
- 13.7 Sollten Produktmängel zu Tage treten, so kann ASTORtec nach ihrem freien Ermessen eine Ersatzlieferung oder die Behebung des Fehlers vornehmen. Weitere Gewährleistungsansprüche des Kunden werden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
- 13.8 Wird der Produktmangel nicht innerhalb angemessener Frist (60 Tage) durch Ersatzlieferung oder anderweitig durch ASTORtec behoben, so kann der Kunde Herabsetzung des Vertragspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 13.9 Ist der Kunde gemäss Ziffer 13.8 berechtigt, Herabsetzung des Vertragspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, so muss er sich auf Verlangen von ASTORtec binnen angemessener Frist (1 Woche) erklären, ob und wie er von diesen Rechten Gebrauch machen wird, ansonsten er diese verwirkt.
- 13.10 Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemässer Behandlung (z.B. Nichteinhaltung der Lagerbedingungen oder anderer Vorgaben) oder Verwendung (z.B. Verwendung nach Haltbarkeitsdatum), unsachgemässen Verarbeitungsschritten, Montage und/oder Bedienung der Ware, infolge fehlerhafter Beratung oder infolge Änderungen durch den Kunden oder Dritte entstehen, sind ausgeschlossen.

- 13.11 Von der Gewährleistung und Haftung seitens ASTORtec ausgeschlossen sind Schäden, die nachweisbar infolge schlechten Materials, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche ASTORtec nicht zu vertreten hat. Unter Vorbehalt allfälliger zwingender gesetzlicher Bestimmungen übernimmt ASTORtec insbesondere keinerlei Haftung für Fabrikations- oder Materialfehler für von Drittherstellern bezogene Waren.
- 13.12 Für bereitgestellte Musterwaren, unabhängig davon, ob diese gegen Gebühr ausgegeben wurden oder nicht, wird jegliche Gewährleistung und Haftung seitens ASTORtec ausgeschlossen, unter Vorbehalt von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

14. Haftung

- 14.1 ASTORtec haftet unbeschränkt in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie. Ebenso haftet ASTORtec unbeschränkt bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Unter Vorbehalt von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie unter Vorbehalt der Haftung aufgrund von zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftpflichtgesetz, wird im Übrigen jegliche vertragliche und ausservertragliche Haftung seitens ASTORtec ausgeschlossen.
- 14.2 Die vertragliche und ausservertragliche Haftung von ASTORtec für Folgeschäden (z.B. Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden, entgangener Gewinn oder Ansprüche von Drittabnehmern des Kunden) ist ausgeschlossen, soweit zwingende Gesetzesbestimmungen, insbesondere produkthaftpflichtrechtliche Bestimmungen, dem nicht entgegenstehen. Falls ASTORtec im Einzelfall eine Entschädigung für Folgeschäden aus Kulanz zuspricht, geschieht dies stets ohne präjudizielle Wirkung und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- 14.3 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche ausgeschlossen.
- 14.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen von ASTORtec.

15. Eigentum an Werkzeugen, Formen und Geräten

- 15.1 Alle Werkzeuge und Formen, die für die Herstellung der Produkte benützt werden, stehen im Eigentum von ASTORtec, auch wenn deren Gestehungskosten ganz oder teilweise vom Kunden getragen worden sind. Ein Ausleihen der Werkzeuge und Formen an den Kunden oder an Dritte ist ausgeschlossen. ASTORtec verpflichtet sich indessen, mit Werkzeugen und Formen, die der Kunde vollständig finanziert hat und ohne anders lautende Abmachung, nicht für Dritte zu produzieren.
- 15.2 Erfolgt innert drei Jahren keine Nachbestellung, so ist ASTORtec berechtigt, frei über die Werkzeuge und Formen zu verfügen, insbesondere sie zu vernichten oder für die Produktion für Dritte zu verwenden.

16. Datenschutz

- 16.1 ASTORtec verwendet die vom Kunden mitgeteilten Personendaten zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellungen oder Anfragen, zur Rechnungsstellung, zur Pflege laufender Kundenbeziehungen, zur Gewährleistung des Betriebs und Wahrung der Betriebssicherheit, für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie zu Marketingzwecken. Soweit gesetzlich zulässig und sofern von ASTORtec als angemessen erachtet, kann ASTORtec im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten Dritten im In- und Ausland (z.B. Dienstleistern, Lieferanten und sonstigen Vertragspartnern von ASTORtec), die von ihr erhobenen Personendaten zwecks Bearbeitung zu Zwecken von ASTORtec oder zu deren eigenen Zwecken bekannt geben. Eine Weitergabe der Daten erfolgt insbesondere an das mit der Lieferung beauftragte Versandunternehmen (soweit dies zur Lieferung von Waren notwendig ist), an von der ASTORtec beigezogene Auftragsdatenbearbeiter im In- und Ausland sowie an die Gruppengesellschaften der ASTORtec im In- und Ausland. Als Kunde erklären Sie sich mit dieser Nutzung ihrer Daten ausdrücklich einverstanden. Im Übrigen wird auf die auf der Webseite < www.astortec.ch > abrufbare Datenschutzerklärung von ASTORtec verwiesen. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Kunde, dass er diese Datenschutzerklärung zu Kenntnis genommen hat und mit den Bestimmungen der Datenschutzerklärung einverstanden ist.

17. Anwendbares Recht

- 17.1 Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und ASTORtec unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG bzw. Wiener Kaufrecht).

18. Gerichtsstand

- 18.1 Zuständig für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und ASTORtec sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von ASTORtec, CH-8840 Einsiedeln. ASTORtec hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Sitzes zu belangen.